



Vorsorgeplan EXTRAplan der Pensionskasse BonAssistus

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Versicherter Lohn
- 1.2 Altersgutschriften

2. Finanzierung

- 2.1 Beiträge

3. Leistungen

- 3.1 Altersleistungen
- 3.2 Invalidenrente
- 3.3 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente
- 3.4 Waisenrente
- 3.5 Todesfallkapital

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

5. Anhang

- 5.1 Koordinationsabzug
- 5.2 Höhe der Beiträge
- 5.3 Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements
- 5.4 Kostenpflichtige Aufwendungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Versicherter Lohn

1.1.1 Koordinationsabzug

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 4 Abs. 3)

Der Koordinationsabzug wird von der Firma im Anschlussvertrag festgelegt (siehe Abschnitt 5.1).

1.2 Altersgutschriften

1.2.1 Höhe der Altersgutschriften

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 2)

Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen gemäss Abschnitt 2.1.1, die wie folgt festgelegt sind:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	8.00
35 – 44	11.00
45 – 54	16.00
55 – 65	19.00
65 - 70	7.00

Das Alter eines Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

1.2.2 Fortführung des Altersguthabens bei Vollinvalidität

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 4)

Die Altersgutschriften zur Fortführung des Altersguthabens bei Vollinvalidität bemessen sich gemäss Abschnitt 1.2.1.

2. Finanzierung

2.1 Beiträge

2.1.1 Höhe der Beiträge

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 6 Abs. 1)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter bemessen werden. Die Höhe der Beiträge ist in Abschnitt 5.2 festgelegt.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 6 des Vorsorgereglements entrichtet der Versicherte auf dem hypothetischen versicherten Lohn auch die Beiträge der Firma.

3. Leistungen

3.1 Altersleistungen

3.1.1 Höhe der Alterskinderrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 9 Abs. 6)

Die Alterskinderrente beträgt 20% der bezogenen Altersrente.

3.2 Invalidenrente

3.2.1 Höhe der Vollinvalidenrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 5)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Bei Teilinvalidität gilt die Abstufung gemäss Art. 10 Abs. 4 des Vorsorgereglements. Im Zeitpunkt des Erreichens des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente nach den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 2 des Vorsorgereglements auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz neu festgelegt.

3.2.2 Höhe der Invalidenkinderrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 7)

Die Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Invalidenrente.

3.3 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

3.3.1 Höhe der Ehegattenrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 11 Abs. 2)

Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Abschnitt 3.2.1 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

3.4 Waisenrente

3.4.1 Höhe der Waisenrente

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 12 Abs. 3)

Die Waisenrente beträgt für jede Waise 20% der gemäss Abschnitt 3.2.1 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

3.5 Todesfallkapital

3.5.1 Höhe des Todesfallkapitals

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 13 Abs. 2)

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes bzw. der Pensionierung, abzüglich dem nach Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert der Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Ehegattenabfindung) und den bezogenen Leistungen.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

4.1.1 *Reduktion des Altersguthabens bei Vorbezug und Verpfändung*

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 24 Abs. 7)

Beim Vorbezug wird zuerst ein allfällig vorhandenes Altersguthaben im KADERplan und erst dann – falls notwendig – das Altersguthaben des Vorsorgeplans EXTRAplan um den vorbezogenen Betrag reduziert.

5. Anhang

5.1 Koordinationsabzug

5.1.1 Möglicher Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug gemäss Abschnitt 1.1.1 wird wie folgt festgelegt:

- Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG.
- Der Koordinationsabzug entspricht dem Koordinationsabzug gemäss BVG.
Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Versicherte wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
- Es gibt keinen Koordinationsabzug.

5.2 Höhe der Beiträge

5.2.1 Mögliche Beitragsaufteilung

Beitragsaufteilung 50 / 50

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma
18 – 24	-	-	1.00	1.00	1.00	1.00
25 – 34	4.00	4.00	1.00	1.00	5.00	5.00
35 – 44	5.50	5.50	1.00	1.00	6.50	6.50
45 – 54	8.00	8.00	1.00	1.00	9.00	9.00
55 – 65	9.50	9.50	1.00	1.00	10.50	10.50
65 - 70	3.50	3.50	-	-	3.50	3.50

Beitragsaufteilung 40 / 60

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma
18 – 24	-	-	1.00	1.00	1.00	1.00
25 – 34	3.30	4.70	1.00	1.00	4.30	5.70
35 – 44	4.50	6.50	1.00	1.00	5.50	7.50
45 – 54	6.50	9.50	1.00	1.00	7.50	10.50
55 – 65	7.70	11.30	1.00	1.00	8.70	12.30
65 - 70	2.80	4.20	-	-	2.80	4.20

Beitragsaufteilung 25 / 75

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma
18 – 24	-	-	1.00	1.00	1.00	1.00
25 – 34	2.25	5.75	1.00	1.00	3.25	6.75
35 – 44	3.00	8.00	1.00	1.00	4.00	9.00
45 – 54	4.25	11.75	1.00	1.00	5.25	12.75
55 – 65	5.00	14.00	1.00	1.00	6.00	15.00
65 - 70	1.75	5.25	-	-	1.75	5.25

5.3 Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements

5.3.1 Mögliche Einkaufssumme

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssumme entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes
25	8.0%
26	16.2%
27	24.5%
28	33.0%
29	41.6%
30	50.5%
31	59.5%
32	68.7%
33	78.0%
34	87.6%
35	100.3%
36	113.4%
37	126.6%
38	140.2%
39	154.0%
40	168.0%
41	182.4%
42	197.0%
43	212.0%
44	227.2%
45	247.8%
46	268.7%
47	290.1%
48	311.9%
49	334.1%
50	356.8%
51	380.0%
52	403.6%
53	427.6%
54	452.2%
55	480.2%
56	508.8%
57	538.0%
58	567.8%
59	598.1%
60	629.1%
61	660.7%
62	692.9%
63	725.7%
64	759.3%
65	793.4%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnung ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs massgebend.

5.4 Kostenpflichtige Aufwendungen

5.4.1 Kosten im Zusammenhang mit Beitragsinkasso

Mit Einreichung des Betreibungsbegehrens wird ab Fälligkeit der Beitragsrechnung ein Verzugszins von 5% nach OR verrechnet.

Zusätzlich werden der angeschlossenen Firma die folgenden Kosten in Rechnung gestellt (exkl. amtliche Kosten wie z.B. Betreibungs- und Gerichtsgebühren):

• 1. Mahnung	CHF	20
• 2. Mahnung	CHF	50
• 3. Mahnung (eingeschrieben)	CHF	100
• Betreibungsbegehren	CHF	200
• Rechtsöffnungsbegehren	CHF	400
• Klagebegehren	CHF	800
• Fortsetzungsbegehren	CHF	200
• Konkursbegehren	CHF	400

5.4.2 Kosten im Zusammenhang mit Auflösung Anschlussvertrag

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Anschlussvertrags werden der angeschlossenen Firma folgende Kosten belastet:

• Auflösung Anschlussvertrag mit Übertritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung (ohne Teilliquidation)	CHF	200
• Auflösung Anschlussvertrag mit Übertritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung (mit Teilliquidation, ohne individuellen Verteilplan)	CHF	400
• Auflösung Anschlussvertrag mit Übertritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung (mit Teilliquidation, mit individuellem Verteilplan)	CHF	600 +pP*

*pP: pro versicherte Person zusätzlich CHF 20, aber maximal zusätzlich CHF 400